

Neu: Rauchen in geschlossenen Räumen

Stand: Januar 2008

In öffentlichen Einrichtungen, in Bereichen der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, in Gesundheits-, Freizeit- und Kultureinrichtungen, im Bildungsbereich sowie in Gaststätten einschließlich der Diskotheken ist zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern ein gesetzliches Rauchverbot zum 01.01.2008 eingeführt worden. Für Gaststätten gibt es eine Übergangsregelung bis zum 1.07.2008.

Grundsätze

Das Rauchverbot gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen der oben genannten Einrichtungen. Kein Rauchverbot gilt in Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind.

Orte, an denen ein gesetzliches Rauchverbot besteht, sind deutlich sichtbar am Eingangsbereich durch folgendes Warnzeichen „Rauchen verboten“ kenntlich zu machen:



Ausnahmen

Es können in den Einrichtungen abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht und die Räume ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet werden.

Des Weiteren gilt das Rauchverbot nicht für nur vorübergehend aufgestellte Festzelte und regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, soweit es sich um im Brauchtum verankerte regional typische Feste handelt, z. B. Karnevalsfeiern und Schützenfeste.

Darüber hinaus gibt es Ausnahmen für Personen, die sich in palliativmedizinischer oder psychiatrischer Behandlung befinden, oder die sich aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses aufhalten oder bei denen ein Rauchverbot dem Therapieziel entgegensteht.

Das Rauchen in Hafträumen der Justizvollzugsanstalt ist weiterhin gestattet. Bei der Belegung eines Haftraumes mit mehr als einer Person ist das Rauchen in diesem Haftraum unzulässig, wenn eine der in diesem Haftraum untergebrachten Personen Nichtraucherin oder Nichtraucher ist.

Ausgenommen vom Rauchverbot sind Vereine und Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche Konsum von Tabakwaren ist, z. B. Raucherclubs.

Weitere Ausnahmen können durch Rechtsverordnungen des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums zugelassen werden, wenn durch technische Einrichtungen ein dem Rauchverbot gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gewährleistet werden kann, z. B. sogenannte Raucherkabinen.

Erweitertes Rauchverbot

Für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen gilt das Rauchverbot auf dem gesamten Grundstück im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen.

Für Schulen gilt das Rauchverbot überdies für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks.

Gesundheitseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfen dürfen keine abgeschlossenen Räume für Raucher einrichten.

In stationären Einrichtungen der Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Wohnungslosen/Gefährdetenhilfe ist die Einrichtung von Raucherräumen möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht und die Räume ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet werden. Bei den Raucherräumen darf es sich nicht um Räume handeln, die gleichzeitig als Büros genutzt werden.

Sonderregelung für Gaststätten

Grundsätzlich gilt auch für Gaststätten, unabhängig von der Betriebsart, Größe und Anzahl der Räume ein Rauchverbot. Dieses Rauchverbot tritt jedoch erst am **01.07.2008** in Kraft.

Auch hier bleibt die Errichtung eines abgeschlossenen Raumes als Raucherbereich möglich, wenn zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen, die als Raucherraum genutzte Fläche nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nimmt. Das Rauchverbot in Gaststätten gilt nicht, soweit diese im Einzelfall ausschließlich für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung stehen.

Übersicht über die Rauchverbote

- Behörden und Gerichte: Rauchverbot
- Gefängnisse: Rauchen in Hafträumen, die ausschließlich mit Rauchern belegt sind, erlaubt
- Kliniken: Rauchverbot
- Schulen, Jugendhäuser und Kitas: Rauchverbot
- Hochschulen: Rauchverbot
- Sporthallen und Hallenbäder: Rauchverbot
- Gaststätten: Rauchverbot ab 01.07.2008
- Museen und Theater: Rauchverbot
- Lebensmittelläden: grundsätzlich kein Rauchverbot, es sei denn Betreiber bestimmt etwas anderes
- Einkaufszentren: grundsätzlich kein Rauchverbot, es sei denn Betreiber bestimmt etwas anderes
- Flughäfen: Rauchverbot

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ein Merkblatt der

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen, <http://www.ihk-siegen.de>

Ansprechpartner:

*IHK Siegen, Geschäftsstelle Olpe, Seminarstr. 36, 57462 Olpe
Ass. Gabriela Pokall, ☎ 02761 9445-20, Telefax 02761 9445-40
E-Mail gabriela.pokall@siegen.ihk.de*